

**Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Dreifaltigkeit Stralsund**

Friedhofsordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
Heilige Dreifaltigkeit Stralsund

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden.

Er ist damit als Bestattungsort immer auch zugleich Glaubenszeugnis.

Er ist aber auch ein Ort der Besinnung auf irdische Vergänglichkeit und ewiges Leben

Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund stehenden Friedhöfe

- Alter katholischer Friedhof
- Neuer katholischer Friedhof

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch deren Kirchenvorstand.

§ 2 Zweckbestimmung

Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von

- a) Personen, die bei ihrem Tod zur katholischen Kirche gehörten,
- b) anderen nichtkatholischen Personen auf Anfrage
- c) Personen, zu deren Gunsten vor ihrem Tode ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Die Anlegung, Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Friedhofs obliegt dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund im Einvernehmen mit der zuständigen staatlichen Behörde.

(2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(3) Zur Unterstützung des Kirchenvorstandes ist ein ehrenamtliches Friedhofskuratorium (FK) eingesetzt, dem die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegen.

§ 4 Schließung und Aufhebung

(1) Ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs kann aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem, in dem betreffenden Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab, erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss darüber entschieden. Die Schließung ist durch Vermeldung in der katholischen Gemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund , durch Aushang am Friedhofseingang und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben.

(2) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung).

Die Aufhebung ist durch Vermeldung in der Gemeinde Heilige Dreifaltigkeit Stralsund bekannt zu geben und ebenfalls durch Aushang am Friedhofseingang zu veröffentlichen sowie im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.

(3) Abweichend vom Absatz (2) Satz 1 kann ein Friedhof oder Friedhofsteil vor Ablauf von 30 Jahren nach der Schließung im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

Die sterblichen Überreste sind in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.

(2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Mitglieder des FK ist Folge zu leisten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte sowie Fahrzeuge des FK und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
- h) zu lärmern oder zu lagern
- i) Tiere- ausgenommen Blindenhunde – mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren
- k) ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes, das Einsammeln von Gaben
- l) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck
- m) Grabmale, Inschriften, Gedenkreden, Fahnen, Schleifen, die der katholischen Religion oder Frömmigkeit widersprechen, zu verwenden.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(5) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofsordnung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei diesem anzumelden.

Abschnitt III Nutzungsrechte und Ruhezeiten

§ 6 Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Dazu erhält der Nutzungsberechtigte im katholischen Pfarramt der Kirchengemeine Heilige Dreifaltigkeit Stralsund einen Grabschein mit Bezeichnung der Grabstelle und Nutzungsfristen. Die Übertragung eines Nutzungsrechts bedarf der vorherigen Zustimmung des Pfarrers. Es wird in der Regel in erster Linie an Ehegatten sodann an Verwandte des Verstorbenen in absteigender Linie und danach an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie vergeben.
- (2) Die Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten bedarf eines Antrages und der schriftlichen Zustimmung des Nachfolgers. Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Übertragung durch schriftliche Zustimmung des Pfarramtes.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts entspricht der Ruhezeit (§7) bei Reihengrabstätten und der Ruhezeit mit Verlängerungsoption bei Wahlgrabstätten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 7 Ruhezeit

- (1) Die Dauer der Ruhezeit beträgt 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- (2) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die Ruhezeit beendet ist.

§ 8 Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger ohne weiteres die Verpflichtung, sich den jeweiligen Bestimmungen der Friedhofs- und Gebührenordnung einschließlich etwaiger Abänderungen und Ergänzungen zu unterwerfen.
- (2) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung für die im § 1 genannten Friedhöfe maßgebend ist.
- (3) Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dem Pfarrer Änderungen des Namens und der aktuellen Anschrift mitzuteilen. Für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§9 Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann spätestens 3 Monate vor Ablauf beantragt werden.
- (2) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurde, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte. Im Beisetzungsfall muss das Nutzungsrecht für alle Grabbreiten bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben werden.

§10 Erlöschen

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
 - c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
 - d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
 - e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- (2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen öffentlichen Aushang am Friedhofseingang zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- (3) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten durch Aushang am Friedhofseingang oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, binnen drei Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist das FK berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Abschnitt IV Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Kirchengemeinde.
- (2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.

(3) Bestattungsarten sind

1. Erdbestattungen
2. Urnenbestattungen

(4) Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten

(5) Die Grabstätten sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch den Kirchenvorstand vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Ruherechts überlassen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.

(2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

(3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m anzulegen. Kindergrabstätten haben abweichende Maße.

(4) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen sind in einer Länge von 0,50 m und in einer Breite von 0,50 m anzulegen.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§ 6 Abs. 3) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.

(2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 2 Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.

(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 2,50 m und in einer Breite von 1,25 m angelegt werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 0,50 m und einer Breite von 0,50 m pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

§ 14 Ausheben der Gräber

Das Ausheben der Gräber erfolgt durch Beauftragung durch den Pfarrer über einen kompetenten örtlichen Dienstleister.

Abschnitt V Bestattungen

§ 15 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen finden frühestens 2 Tage nach der Anmeldung bei dem Pfarrer statt. Der Bestattungsschein bzw. bei der Urnenbeisetzung der Einäscherungs- oder Urnenversandschein ist dem Pfarrbüro vor der Bestattung zu übergeben.
- (2) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem zuständigen Gemeindepfarrer zu treffen. Dieser setzt den Zeitpunkt der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen möglichst zu berücksichtigen sind.
- (3) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

§ 16 Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle auf dem alten katholischen Friedhof steht für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung und kann auch für Trauerfeiern Verwendung finden. Trauerfeiern dürfen der römisch-katholischen Glaubens- und Sittenlehre und deren Riten und Gebräuche ihrer Bestattungskultur nicht widersprechen.
- (2) Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskapelle durch den oder die Nutzungsberechtigten ist möglich, wobei jedoch im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Pfarrer erfolgen muss.
- (3) Gedenkreden in der Friedhofskapelle dürfen nur von Geistlichen gehalten werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Pfarrer.

§ 17 Grabausstattung und Grabpflege

- (1) Die Grabgestaltung ist dem Gräberfeld anzupassen. Entsprechende Hinweise seitens des FK sind zu beachten und zu befolgen.
- (2) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zu Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instand zu halten. Das FK kann die Grabstätten kostenpflichtig zu

Lasten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch das FK nicht innerhalb von 3 Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.

- (3) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung des FK nicht gepflanzt oder entfernt werden. Das FK kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nicht nachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen ist zu beachten, dass nur eine maximale Aufwuchshöhe von ca. 0,50 m erreicht werden darf. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck (z. B. Blumen und Gestecke) ist nicht erlaubt.
- (4) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 18 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen

- (1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofes entsprechen und generell personifiziert sein.
- (2) Grabmale müssen aus Naturstein – bearbeitet oder unbearbeitet (Findlinge) aus geschmiedetem oder gegossenem Metall aus Keramik oder Hartholz fachgerecht hergestellt sein.
- (3) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- (4) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel

Als Kernmaßhöhen gelten:

- a) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 1,50 m hoch und 0,55 m breit
 - Wahlgrabstätten (einzeln und mehrfach) : bis 1,70 m hoch und bis 70 % der vorhandenen Grabstättenbreite
- b) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten: bis 0,60 m hoch und 0,40 m breit
 - Wahlgrabstätten : bis 1,00 m hoch und bis 70% der vorhandenen Grabstättenbreite

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 0,10 m haben.

(5) Maße für liegende Grabmale

- a) Erdgrabstätten:
 - Reihengrabstätten (Hügelgrabstätten) : bis 0,40 m breit und bis 0,50 m tief
 - Wahlgrabstätten (einzel und mehrfach): darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken

- b) Urnengrabstätten:
 - Reihengrabstätten : bis 0,40 m breit und bis 0,30 m tief
 - Wahlgrabstätten : darf nicht mehr als 40 % der Grabstättenfläche bedecken

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 0,06 m haben.

(6) Von diesen Kernmaßhöhen (Abs. (4) und (5)) darf bis zu 10 % nach oben oder unten abgewichen werden.

(7) Für die Inschriften gilt § 18 Abs. 1. Dazu zählen:

- a) vertiefte
 - b) erhaben in der Fläche
 - c) erhaben vor der Fläche
- gemeißelte oder geblasene Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.

(8) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen und dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Eine generelle Genehmigung des FK ist erforderlich.

(9) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Der Sockel eines Grabmales darf farblich nicht auffallend vom eigentlichen Grabmal abweichen. Die Sockelhöhe über der Erdebene darf 10 % der Kernmaßhöhe – höchstens jedoch 8 cm – nicht überschreiten.

(10) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden. Grabmale die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann das FK nach erfolgloser Abmahnung des Nutzungsberechtigten niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.

Abschnitt VI Gebühren

§ 19 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der Friedhofs-Gebührenordnung für die im § 1 genannten Friedhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Abschnitt VII Schlussvorschriften

§ 20 Verkehrssicherungspflicht

Der Friedhofsträger haftet für den verkehrssicheren Zustand des Friedhofs und seiner Anlagen. Für die Verkehrssicherheit einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht vergeben wurde, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

§ 21 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Friedhofsträger darf im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist oder
 - b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- (3) Im Übrigen findet die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 23 Rechtsmittel

- (1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.

Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungs-Verfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 24 Bekanntmachungen

Alle den Friedhof betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung am Friedhofseingang vorgesehen ist, im Pfarrspiegel der katholischen Kirchengemeinde heilige Dreifaltigkeit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 16.06.2014 und nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung sowie mit Auslage beim FK und im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Heilige Dreifaltigkeit in Stralsund und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft. Am gleichen Tage treten alle früheren Friedhofsordnungen außer Kraft (die letzte Friedhofsordnung datiert vom 17.10.1996).

Stralsund, den 17.06.2014

Siegel

Der Kirchenvorstand:

Pfarrer Andreas Sommer
Vorsitzender

Kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.07.2014 unter Matrikel-Nr.: A 18604

Siegel

Prälat Tobias Przytarski
Ständiger Stellvertreter des
Diözesanadministrators